

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 229.

Freitag den 17. August.

1855.

Bekanntmachung.

Nachdem von dem Königlichen Ministerium des Innern der von uns entworfene Nachtrag zur hiesigen Lagerhof-Ordnung bestätigt worden ist, so bringen wir denselben mit dem abgeänderten Tarife hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Leipzig, den 7. August 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium den anliegenden Nachtrag zu der unterm 31. März 1853 Allerhöchsten Orts confirmirten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig mit der Wirkung bestätigt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen, welche an die Stelle der §§. 4, 17, 25, 26 und 30 der Lagerhof-Ordnung treten, auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 20. Juli 1855.

Ministerium des Innern.

Fr. v. Beust.

Demuth.

(L. S.)

Decret

wegen Befätigung eines Nachtrags zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig.

Nachtrag zur Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig

vom 23. März 1853.

Zur Erleichterung der Benutzung des städtischen Lagerhofs ist eine Abänderung, beziehentlich Ergänzung der mit Allerhöchster Befätigung versehenen, unterm 9. April 1853 bekannt gemachten Lagerhof-Ordnung der Stadt Leipzig vom 23. März 1853 mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern in den, die Versicherung der Lagergüter gegen Feuergefahr, ingleichen den Gebührentarif betreffenden Bestimmungen dergestalt getroffen worden, daß von jetzt ab an Stelle der bisher geltenden §§. 4, 17, 25, 26 und 30 folgende Vorschriften in Kraft treten.

1.

(§. 4 der Lagerhof-Ordnung.)

Die Verwaltung hat für die wirtschaftliche Erhaltung der Lagerräume in Dach und Fach, für sicheren Verschluss derselben, so wie für Abwendung von Feuergefahr im Innern der Gebäude und deren nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften Sorge zu tragen, überdies aber auch jede Lagerpost vor Feuergefahr bei einer im Königreiche Sachsen concessioinirten Affecuranz nach ihrer Wahl zu versichern, insofern nicht vom Lagernehmer deren bereits bewirkte Versicherung durch Vorlegung der Police nachgewiesen wird. Unbeschadet der nach §. 25 von ihr zu übernehmenden Gewährleistung des Werthes aller ihr zum Lager übergebenen und von ihr versicherten Güter gegen Feuergefahr haftet sie überdies nur für Beschädigung der gegen Lagerschein lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entsteht.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Verwaltung nicht zu vertreten.

2.

(§. 17 der Lagerhof-Ordnung.)

Vom Bodenmeister werden die Güter, so weit die Lagermiethen nach Gewicht bestimmt ist und nicht feste Gewichtsläge gelten, verwogen, die Uebereinstimmung der Marken und der untadelhafte Zustand der Emballagen geprüft, die einzelnen Colli mit der Lagerungs-Nummer versehen und die Empfangnahme auf dem Anmelde-schein bestätigt, worauf sodann im Bureau gegen Wiederabgabe des Anmelde-scheins der Lagerschein (Formular M. a. b. und P. a. b., je nachdem das Niedergelegte durch den Lagerhof selbst gegen Feuergefahr versichert wird oder nicht, vergl. §. 4, 25 und ff. der Lagerhof-Ordnung) ausgestellt, über Getreide aber noch außerdem der Speicherzettel der Getreidegebühren-Einnahme mit der erforderlichen Bescheinigung versehen wird.

3.

(§. 25 der Lagerhof-Ordnung.)

Die Verwaltung übernimmt die Gewährleistung des Werthes aller ihr zur Aufbewahrung übergebenen und von ihr versicherten Güter gegen Feuergefahr, so daß sie eintretenden Falls den bei der Lagerung angegebenen Werth, beziehentlich die Verminderung dieses Werthes der in Folge Feuers zerstörten oder beschädigten Waaren erstattet. Wegen Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer aller vom Lagernehmer selbst ohne Vermittelung des Lagerhofs gegen Feuergefahr versicherten Güter hat die Verwaltung keine Gewähr zu leisten, vielmehr der Lagernehmer sich deshalb lediglich an die Affecuranz-Anstalt, bei der er versichert hat, jedoch unbeschadet der §. 28 der Lagerhof-Ordnung vorbehaltenen Ansprüche wegen der Zoll- und Lagerhofgebühren, zu halten.